

Statuten Arbeitsintegration Freiburg

I) Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name des Verbands

Arbeitsintegration Freiburg ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verbandssitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle. Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Unterstützung von Organisationen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen und die zukunftsorientierte Entwicklung entsprechender Massnahmen fördern.

Artikel 3

Erreichung der Ziele

Der Verband erreicht seine Ziele namentlich durch die folgenden Massnahmen:

- a) Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den kantonalen und kommunalen Behörden und anderen Partnern in allen Fragen von allgemeinem Interesse, die seinen Tätigkeitsbereich betreffen;
- b) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Förderung von Erfahrungsaustausch und Diskussionen zwischen den Mitgliedern und von gegenseitigem Informationsaustausch;
- d) Stellungnahme zu Fragen und Problemen der Integration in den Arbeitsmarkt;
- e) Angebot von Massnahmen und Dienstleistungen für die Mitglieder, die dazu geeignet sind, die Ziele des Verbands zu erreichen.

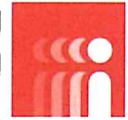
Bei all seinen Aktivitäten respektiert der Verband die Bestimmungen der Charta von Arbeitsintegration Schweiz, die ihn mit Arbeitsintegration Schweiz und anderen in der Integration sowie in der Aus- und Weiterbildung tätigen Organisationen verbindet.

II) Mitglieder

Artikel 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband steht Einrichtungen und öffentlichen Körperschaften offen, die Massnahmen im Sinne von Art. 2 dieser Statuten anbieten. Jedes Mitglied benennt eine Person, die es vertritt.



III) Organisation

Artikel 5

Struktur des Verbands

Der Verband besteht aus den folgenden Organen:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

Artikel 6

Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands und verfügt namentlich über die folgenden Befugnisse:

- a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien des Verbands;
- b) Annahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle; Annahme und Revision der Statuten;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- f) Bearbeitung von Einsprüchen gegen Ablehnungen von Anträgen auf Mitgliedschaft und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.

Artikel 7

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgt, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Gesuch eines Drittels der Mitglieder mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden.

Artikel 8

Entscheidungsbefugnis

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

Artikel 9

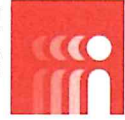
Sitzungsleitung

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Generalversammlung; ist sie/er verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe. Falls erforderlich, erfolgt die Wahl der Stimmzähler/-innen durch die Generalversammlung.

Artikel 10

Finanzielle Haftung

Die finanzielle Haftung des Verbands ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Ausgeschlossen sind die Haftung von Mitgliedern und die persönliche Haftung.



Artikel 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei seiner Zusammensetzung ist sicherzustellen, dass die folgenden verschiedenen Bereiche vertreten sind:

- Massnahmen zur wirtschaftsnahen Integration
- Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung
- Massnahmen zur beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und leitet die Geschäfte im Sinne des Verbandszwecks gemäss Artikel 3 dieser Statuten und im Einklang mit der Charta von Arbeitsintegration Schweiz. Er stellt die Kontakte zu Arbeitsintegration Schweiz sicher und vertritt den Verband gegen aussen. Er organisiert den fachlichen Austausch zwischen den Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse.

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 12

Beitritt, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbands.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand seinen Austritt schriftlich mitzuteilen und den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres zu begleichen.

Ein Verbandsmitglied kann in den folgenden Fällen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es mit den Statuten und den Beschlüssen der Verbandsorgane in Konflikt steht;
- b) Wenn es den Interessen des Verbands schadet oder sich ihnen nicht verpflichtet fühlt;
- c) Wenn es seinen finanziellen statutarischen Pflichten trotz Mahnungen nicht nachkommt.

Innert einer Frist von dreissig Tagen ab Ausschlussbeschluss kann das ausgeschlossene Mitglied bei der nächsten Generalversammlung Widerspruch einlegen. Dem Mitglied steht das Recht zu, seine Mitgliedschaftsrechte bis zur nächsten Generalversammlung auszuüben.

IV) Mittel

Artikel 13

Mittel des Verbands

Die Mittel des Verbands setzen sich aus Spenden, Legaten und Mitgliederbeiträgen zusammen. Als Beitrag zu den Verbandskosten zahlen die Mitglieder einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Darüber hinaus können die Mitglieder in Einzelfällen zur Finanzierung bestimmter Massnahmen herangezogen werden.

Artikel 14

Unterschriften

Der Verband wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien der Präsidentin/des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.



Artikel 15

Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und verfassen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 16

Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann von der Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Insofern nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, wird innert drei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen, bei der die Auflösung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen an gemeinnützige Verbände zu übertragen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

Artikel 17

Arbeitsintegration Freiburg ist kein Organ von Arbeitsintegration Schweiz, aber sein Vorstand

- a) ernennt einen Vertreter in den Vorstand von Arbeitsintegration Schweiz;
- b) vertritt seine Mitglieder gegenüber den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden.

Artikel 18

Anwendbares Recht

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich erwähnten Fälle gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 28.10.2020 auf dem Korrespondenzweg angenommen.

Freiburg, am 28. Oktober 2020


Joël Gavin
Präsident


André Bovigny
Vizepräsident